
S 86 KR 3360/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	§ 406 ZPO , § 42 ZPO Ablehnungsgesuch, Sachverständiger, frühere Betätigung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 86 KR 3360/04
Datum	17.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 B 1003/05 SF
Datum	11.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17. Juni 2005 wird zur¼ckgewiesen.

Gründe:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Krankengeld für die Zeit ab dem 10. August 2004 streitig. Die Beklagte hat in Auseinandersetzung mit dem Klagebegehren unter anderem ein auf Veranlassung der 73. Kammer des Sozialgerichts (SG) Berlin erstelltes Gutachten des Arztes T B vom 23. Februar 2005 zur Akte gereicht, in dem dieser auf eine ambulante Untersuchung der Klägerin hin zu ihrer Arbeitsunfähigkeit vom 15. September 2003 bis zum 15. Dezember 2003 Stellung bezogen hat. Der Vorsitzende der für die Bearbeitung des vorliegenden Rechtsstreits zuständigen 86. Kammer des SG Berlin hat die Klägerin zunächst zur Stellungnahme hierzu aufgefordert und nach Eingang der Stellungnahme den Arzt T B mit Beweisanordnung vom 6. Mai 2005 mit der Erstellung eines Gutachtens nach Aktenlage wegen des Zeitraumes ab dem 10. August 2004 beauftragt. Die Klägerin, der die Beweisanordnung mit Schreiben vom 13. Mai 2005 zur Kenntnis

Ãbersandt worden war, hat am 23. Mai 2005 den Antrag gestellt, den SachverstÃndigen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Sie hat dies unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme zum Gutachten vom 23. Februar 2005 damit begrÃndet, die AusfÃhrungen im dortigen Gutachten insbesondere zu ihrer Biographie entsprÃchen teilweise nicht der Wahrheit. Seine RÃckschlÃsse seien widersprÃchlich. Der SachverstÃndige, der sein Gutachten in Unkenntnis des angebrachten Befangenheitsgesuchs bereits am 26. Mai 2005 erstellt hatte, hat sich in einer Stellungnahme zum Gesuch vom 3. Juni 2005 dahin geÃuÃert, er halte sich nicht fÃr befangen. Soweit es fÃr ihn erkennbar sei, beruhe die Annahme der Befangenheit lediglich auf dem Umstand, dass die von ihm durchgefÃhrte Begutachtung nicht zum von der KlÃgerin gewÃnschten Ergebnis gekommen sei. Es gehe in beiden Gutachten jedoch ausschlieÃlich um Erhebung und WÃrdigung medizinischer Befunde. Ãber diesen beruflichen Aspekt hinaus bestÃnden von seiner Seite gegenÃber der Person der KlÃgerin keine wie auch immer gearteten Einstellungen oder Vorurteile, die aus seiner Sicht die Befangenheit begrÃnden kÃnnten.

Das SG hat das Befangenheitsgesuch mit Beschluss vom 17. Juni 2005, auf den wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird, zurÃckgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der KlÃgerin, der das SG nicht abgeholfen hat. Die Beklagte ist der Beschwerde entgetreten.

Die zulÃssige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach [Â§ 118 Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [Â§ 406 Abs. 1 Satz 1](#), [42 Abs. 1](#) und 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein gerichtlich bestellter SachverstÃndiger aus denselben GrÃnden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist nach [Â§ 406 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#) bei dem Gericht oder Richter, von dem der SachverstÃndige ernannt ist, vor seiner Vernehmung zu stellen, spÃtestens jedoch zwei Wochen nach VerkÃndung oder Zustellung des Beschlusses Ãber die Ernennung.

Das damit zulÃssige Ablehnungsgesuch ist nicht begrÃndet, was das SG zutreffend entschieden hat.

Dabei ist der angefochtene Beschluss â anders als die KlÃgerin meint â nicht in verfahrensrechtlicher Hinsicht deshalb zu beanstanden, weil das SG vor seiner Entscheidung dem SachverstÃndigen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch gegeben hat. Auch wenn eine AnhÃrung des SachverstÃndigen zum Sachverhalt nicht in jedem Fall gesetzlich vorgeschrieben ist, kann sie der sachlichen PrÃfung des Gesuchs dienlich sein und ist daher nicht zu beanstanden.

Der hier geltend gemachte Ablehnungsgrund der Besorgnis der Befangenheit setzt voraus, dass hinreichende objektive GrÃnde vorliegen, die bei vernÃftiger WÃrdigung aller UmstÃnde Anlass geben, an der Unbefangenheit, Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit des SachverstÃndigen zu zweifeln.

Die nur subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, ist dagegen nicht Maßstab der Prüfung. Im vorliegenden Fall fehlt es an den dargelegten Voraussetzungen.

Der Umstand, dass ein Sachverständiger in einem anderen Verfahren der Beteiligten als vom Gericht bestellter Sachverständiger tätig geworden ist, ist regelmäßig kein Anlass zu befürchten, der Sachverständige sei gerade in Sachen dieser Beteiligten nicht unbefangen genug (OLG München [VersR 1994, 704](#); Bayerisches Landessozialgericht HVBG-INFO 2003, 2262). Im vorliegenden Verfahren ergibt sich nichts, woraus sich aus Sicht eines verständigen Beteiligten eine von diesem Regelfall abweichende Bewertung ergeben könnte. Soweit der Sachverständige in der Vergangenheit eine der Auffassung der Klägerin entgegenstehende Beurteilung abgegeben hat, begründet dies für sich genommen keinesfalls die Besorgnis der Befangenheit. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Sachverständige in seinem Gutachten vom 23. Februar 2005 bewusst vorhandene Wertungsspielräume zu Lasten der Klägerin ausgenutzt hätte, ebenso wenig kann ein derartiger Schluss im Hinblick auf das am 26. Mai 2005 erstellte Gutachten gezogen werden. Der Vorwurf der mangelhaften Auseinandersetzung des abgelehnten Sachverständigen mit ihrem Vortrag und die behaupteten fehlerhaften Rückschlüsse aus den von ihm zusammengefassten biographischen Angaben berühren lediglich die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der Gutachten und deuten für sich genommen nicht auf eine Unvoreingenommenheit im vorliegenden Verfahren hin. Selbst wenn Feststellungen des Sachverständigen fehlerhaft sein sollten, ist ihnen nicht zu entnehmen, dass sie in parteilicher Absicht getroffen worden wären. Unklare oder widersprüchliche Punkte können und müssen ggfs. vom Gericht vor seiner Entscheidung in der Sache durch eine Anhörung oder durch ein ergänzendes Gutachten geklärt werden, sofern sie für die konkret zur Beurteilung stehende Fragestellung überhaupt erheblich sind. Diese inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gutachten kann aber aus den dargelegten Gründen nicht Gegenstand einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch sein.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 27.02.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024